1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber.159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130,140) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBI. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130,140) hat der Stadtrat am 26.09.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

die Anlage zu § 3 erhält folgende neue Fassung: siehe Anlage

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., 01.10.2013

N. Dittmann Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis

Kostenverzeichnis der Stadt Thalheim/Erzgeb. Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 01.10.2013

Lfd. Nr	Gegenstand	Gebühr in EUR
1	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00
1.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnisse und dergleichen	1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00; werden mehrere gleiche Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnisse und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr von 1,00 EUR erhoben
1.3	Erteilung einer beglaubigten Abschrift von bereits dem Archivrecht unterliegenden Zeugnissen und Personenstandsregistern	10,00
2	Erteilung von Bescheinigungen	
2.1	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse	10,00
2.2	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
2.3	Bescheinigung über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach BauGB, SächsWG oder SächsDSchG	15,00 bis 100,00
2.4	Bereitstellung eines Löschwassernachweises	30,00
2.5	Bestätigung über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächBO	25,00
2.6	Erteilung sonstiger Bescheinigungen	5,00 bis 120,00
3	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
3.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher (z.B. Bauaktenarchiv), die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	5,00 bis 50,00 je Akte oder Buch
3.3	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen (Auskünfte einfacher Art)	5,00 bis 250,00
4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 50,00

5	Fristverlängerungen	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
6	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
7	Aufnahme einer Niederschrift	2,00 bis 40,00 je angefangene Stunde, mindestens 5,00
8	Fundsachen - Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 Prozent des Wertes, mindestens 5,00
8.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 Prozent von 500,00 und 1 Prozent des Mehrwertes
8.3	bei Tieren	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.4	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	5,00
9	Auslagen bei Eheschließungen/eingetragenen Lebenspartnerschaften außerhalb der Dienststelle des Standesamtes: Neukirchnervilla, Robert-Koch-Str. 5	25,00
10	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	
10.1	Eintragungsbewilligung für die Bestellung einer Dienstbarkeit	130,00
10.2	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 BauGB	20,00 bis 130,00
10.3	Genehmigung von Veranstaltungen gem. § 9 Polizeiverordnung	15,00 bis 50,00
10.4	Genehmigung Traditionsfeuer und Lagerfeuer:	15 bis 100,00
10.5	Hausnummernvergabe	15,00
10.6	Genehmigung einer Überfahrt	85,00
10.7	Erteilung einer Befreiung nach § 9 Gehölzschutzsatzung	40,00 bis 250,00
10.8	sonstige Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00

11	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 10	5,00 bis 250,00
	Schreibauslagen	Auslagen in EUR
12.	Ausfertigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern, Registern u.ä.	
12.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
12.2	für jede weitere Seite	0,15
12.3	Ausfertigungen für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene A4-Seite 0,10 je angefangene A3-Seite
13	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
14	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Nr. 11 und 12 können bis auf das 5- fache erhöht werden